



## **ZULASSUNGSAKT**

Unionszulassung desselben Biozidprodukts/derselben Biozidproduktfamilie

### **Unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2400 der Kommission:**

Beschließt der Umweltminister:

#### **§1. Das Biozidprodukt:**

**Nordkalk Filtra G** ist gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 30/11/2033. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

#### **§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:**

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:  
Nordkalk AB  
ZDU nummer: /  
Kungsängsvägen 22  
SE 73129 Köping
- Handelsname des Produkts: Nordkalk Filtra G
- Zulassungsnummer: EU-0029371-0000
- Zugelassene Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Bakterizid
  - o Parasitizid
  - o Viruzid
  - o Levurozid



- o Fungizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
  - o XX - DP — Staubfähiges Pulver WP — Spritzpulver (nur zur Desinfektion von Tierunterkünften; Kalkung von Wänden)
- Zugelassene Verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Calciumdihydroxid / Calciumhydroxid / Löschkalk / gelöschter Kalk (CAS 1305-62-0) : 100,0%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt zugelassen ist:

2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind  
 Ausschließlich zur Desinfektion von Klärschlamm, Innenbereich, zugelassen.

3 Biozid-Produkte für die Hygiene im Veterinärbereich  
 Ausschließlich zur:

- Desinfektion von Gülle und Stallmist, Innenbereich.
- Desinfektion von Bodenflächen in Innenräumen von Tierunterkünften und Transportmitteln.
- Desinfektion von Tierunterkünften; Kalken von Wänden Innen.
- Desinfektion von Böden von Tierfreigehegen, in Außenbereich, zugelassen.

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 15 Monate
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

| Piktogrammcode | Piktogramm |
|----------------|------------|
| GHS05          |            |
| GHS07          |            |

Signalwort: Gefahr

| H-Code | H-Satz                           | Spezifikation |
|--------|----------------------------------|---------------|
| H315   | Verursacht Hautreizungen.        |               |
| H318   | Verursacht schwere Augenschäden. |               |
| H335   | Kann die Atemwege reizen.        |               |



§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Zielorganismen:
  - o Bakterien
  - o Wurmeier
  - o Viren
  - o Hefen
  - o Formen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Nordkalk Filtra G :  
  
Nordkalk AB, SE
- Hersteller Calciumdihydroxid / Calciumhydroxid / Löschkalk / gelöschter Kalk (CAS 1305-62-0):  
  
Nordkalk AB, SE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poissoncentre.be](http://www.poissoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.



- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

| H-Code | Klasse und Kategorie   |
|--------|--|
| H315   | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2                          |
| H318   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1                   |
| H335   | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition - Kategorie 3 |

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 1,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

|  |
|--|
| Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.   |
| Einhaltung folgender Bedingungen   |
| 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und  |
| 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt. |

- Verwendungsbedingungen:



| Kategorie | Bedingung            | Beschreibung   | EN-Norm               | Für die |               |
|-----------|----------------------|--|-----------------------|---------|---------------|
|           |                      |  |                       | Profis  | Allgemeinheit |
| Atmung    | Atemschutzgerät      | Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm)   | EN 14387: 2021        | Ja      | Nein          |
| Atmung    | Atemschutz-Halbmaske | Filtrierende Halbmasken von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt) | EN 149: 2001+A1: 2009 | Ja      | Nein          |
| Hände     | Handschuhe           | chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben)                                  | EN 374-1: 2016        | Ja      | Nein          |
| Haut      | Schutzanzug          | ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).  | EN ISO 13982-2: 2004  | Ja      | Nein          |
| Haut      | Andere               | Schutzanzug  | Andere                | Ja      | Nein          |



| Kategorie | Bedingung | Beschreibung   | EN-Norm | Für die |               |
|-----------|-----------|--|---------|---------|---------------|
|           |           |  |         | Profis  | Allgemeinheit |
|           |           | gemäß EN 14126 oder gleichwertig, der gegen die inhärenten Eigenschaften von Klärschlamm schützt |         |         |               |

Brüssel,  
Unionszulassung desselben Biozidprodukts/derselben Biozidproduktfamilie, ab 03/10/2024

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung  
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce  
Der: 17/02/2025